

Grundlage für die Abrechnung waren die sog. Tagelohnrapporte, die von den Polieren täglich, zumindest aber wöchentlich aufgestellt werden mußten. Das ist jedoch nicht geschehen. W. verbot es seinen Bauleitern sogar, Rapporte termingemäß vorzulegen. Die Rapporte wurden vielmehr erst Monate später angefertigt, nachdem überhaupt keine Übersicht mehr bestand, welche Arbeiten ausgeführt worden waren. W. hat sich um mehrere tausend Mark bereichert, indem er in den nachträglich angefertigten Rapporten falsche Angaben machte. Die Angaben mußten zunächst von den Bauleitern und Polieren gemacht werden. W. erklärte daraufhin, daß er nicht zu seinem Geld käme und mehr Stunden aufgeschrieben werden müßten. Das ist dann auch von seinen Polieren und Bauleitern geschehen, wobei W. in der Regel den Bauleitern und Polieren die nach seiner Meinung geleisteten Stunden selbst diktierete. Die mit falschen Angaben versehenen Rapporte wurden dann später den Bauherren übergeben und damit die geforderten Rechnungsbeträge „belegt“. Die Nachprüfungen haben ergeben, daß 20 bis 30 Prozent mehr Stunden aufgeschrieben bzw. in Rechnung gestellt worden sind, als tatsächlich geleistet wurden.

Die termingemäße Erfüllung von Baumaßnahmen erfordert nicht nur eine planmäßige und zweckgebundene Verwendung der Baumaterialien, sondern auch ihren sparsamsten Verbrauch. Diesen Grundsatz beherzigen die volkseigenen Baubetriebe nicht immer. Schlechte und ungenügend gesicherte Lagerung, verspätete Baustellenberäumung, Schluderei und Diebstähle sowie unsachgemäße Behandlung führen zu Verlusten und Wertminderung von Baustoffen. Die Erziehung unserer Werktätigen zur Achtung des Volkseigentums und zu einer sozialistischen Arbeitsmoral und Disziplin stehen hier im Vordergrund. Ein wichtiges Mittel hierzu ist die Kontrolle durch die Werktätigen selbst.

Aber auch das Entstehen für verursachte Schäden ist ein wichtiges Erziehungsmittel. Die bisher getroffenen Feststellungen zeigen, daß in der Regel die Verantwortlichen für Schäden, die meist durch Schluderei, so z. B. ungenügende und nicht diebstahlsichere Lagerung, entstehen, materiell nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die Stadtstaatsanwaltschaft von Karl-Marx-Stadt ist deshalb dazu übergegangen, bei Feststellung solcher Fälle an die Leitungen der Bauausführungsbetriebe zu schreiben, damit sie Untersuchungen einleiten und die Verantwortlichen materiell zur Verantwortung ziehen.

Alle Verfahren auf dem Gebiet des Bauwesens in Karl-Marx-Stadt wurden gründlich analysiert und mit allen Kreisstaatsanwälten, dem Untersuchungsorgan, der Arbeitsgruppe Bauwesen bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei (BDVP), mit der Ständigen Kommission Bauwesen des Bezirkstages und mit der Deutschen Investitionsbank (DIB), Filiale Karl-Marx-Stadt, ausgewertet. Zur Qualifizierung der Genossen der Volkspolizei wurde darüber hinaus über die wichtigsten Bestimmungen, die bei der Bearbeitung von Verbrechen im Bauwesen zu beachten sind, eine Schulung durchgeführt.

Wir haben aus unserer Arbeit folgende Schlußfolgerungen gezogen:

Die erfolgreiche Bekämpfung von Verbrechen im Bauwesen und die vorbeugende Tätigkeit setzen eine gute Verbindung mit der DIB voraus. Deshalb werden monatlich Aussprachen mit dem Leiter der Abteilung II der DIB durchgeführt. Gegenstand dieser Aussprachen sind insbesondere die Prüfungsergebnisse des Monats. Die DIB wird sofort von allen Feststellungen Mitteilung machen, die den Verdacht eines Verbrechens aufkommen lassen. Alle Kreisstaatsanwälte werden verpflichtet, solche Aussprachen jeweils einmal im

Monat mit dem Leiter der Zweigstelle der DIB durchzuführen.

Um Bestechungen und der Korruption vorzubeugen, wurden die Leitungen der Betriebe, die als Investsträger in Erscheinung treten, darauf hingewiesen, daß die Auftragserteilungen und Zeichnungen für sachliche Richtigkeit der Rechnungen weder in einer Abteilung, noch in einer Person vereinigt sein dürfen. Die Betriebsleitungen haben in Zusammenarbeit mit den Preisbehörden und sonstigen Sachverständigen stichprobenweise gründliche Kontrollen der Bauvorhaben sowohl nach der technischen Seite als auch in bezug auf die Preisgestaltung zu führen.

In die bei der BDVP gebildete Arbeitsgruppe Bauwesen wurde ein Staatsanwalt des Bezirkes delegiert. Für die Ermittlungstätigkeit in Bauverfahren wurden alle Staatsanwälte verpflichtet, von Beginn der Untersuchungen an laufend die Ermittlungen zu überwachen, um eine gründliche Bearbeitung des Vorgangs zu gewährleisten.

Die U-Organen führen zunächst die notwendigen Voruntersuchungen, leiten das Ermittlungsverfahren ein und führen dann die folgenden Arbeiten, insbesondere die Prüfung der Rechnungs- und Kalkulationsunterlagen, gemeinsam mit den Preis- und Steuerbehörden bzw. -sachverständigen durch.

Im Januar 1960 war eine Komplexbrigade, bestehend aus Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft, der BDVP und der DIB, im Kreis Rochlitz tätig. Ziel des Einsatzes war, die Kontrolltätigkeit der Investbauleitungen und Investsachbearbeiter in den volkseigenen Betrieben zu verbessern. Es wurden insgesamt acht Investträger überprüft. Die zu überprüfenden Betriebe wurden gemeinsam mit der DIB festgelegt. Bei der Auswahl dieser Betriebe waren die Erfahrungen der DIB hinsichtlich der Schlußrechnung 1959 besonders wertvoll. Wie notwendig ein solcher Einsatz ist, zeigen folgende Feststellungen:

1. Die Rechnungslegung durch die Baubetriebe und die Kontrolle durch die Investbauleitung bzw. Investsachbearbeiter erfolgt nicht in allen Punkten entsprechend der AO über die Rechnungslegung vom 1. Februar 1958 (GBI. I S. 209). Die im § 2 Abs. 1 geforderten Angaben erscheinen nicht auf den Rechnungen. Die Investbauleitungen bzw. Investsachbearbeiter dulden, daß die Baubetriebe die Rechnungen nicht — wie § 2 Abs. 2 der AO fordert — in steigenden Zahlen legen, sondern die im Abrechnungszeitraum erbrachten Leistungen jeweils gesondert zum Nachweis bringen. Bei einer solchen Praxis ist der Investbauleiter oder Investsachbearbeiter nicht in der Lage, den jeweiligen Fertigungsstand der einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses aufzuzeigen. Er kann auch nicht erkennen, ob eine Position bereits überzogen ist. So wurde in einem VEB an Hand der Rechnung ein Fertigstellungsgrad bei Maurerarbeiten von 60 Prozent und bei Betonagen von 40 Prozent ausgewiesen. Die Überprüfung der Baustelle ergab, daß die Maurerarbeiten lediglich mit 40 Prozent und die Betonagen nur mit 20 Prozent erfüllt waren. Die mangelnde Kontrolltätigkeit in diesem Betrieb war um so unverständlicher, als der Betrieb durch den Bauhandwerker A. infolge fehlerhafter Preisgestaltung bereits um 56 TDM geschädigt worden war.

2. Die in § 5 der AO über die Rechnungslegung geforderte gemeinsame Massenermittlung (Aufmaß) wird in vielen Fällen nicht in der vorgeschriebenen Form durchgeführt. So erfolgten z. B. im VEB Steinbruch die Aufmessungen für die Arbeiten der Firma M. an Hand des Arbeitsbuchs des Poliers, d. h., es fanden keine gemeinsamen Aufmessungen statt. Da die Eintragungen im Arbeitsbuch des Poliers als Unterlage für die Rech-